

Förderprogramm

**Reglement Leistungen und Bedingungen
für E-Ladestationen**



1. Einleitung

Das Reglement beschreibt die Leistungen, die Bedingungen und das Vorgehen der Industrielle Betriebe Kloten AG (ibk) zur Förderung von Stromtankstellen im Versorgungsgebiet derselben.

2. Zweck

Mit dem Förderprogramm trägt die Industrielle Betriebe Kloten AG (ibk) zur Verbesserung der CO₂-Bilanz und der Energieeffizienz in Kloten bei. Anhand von Förderbeiträgen motiviert die ibk ihre Kunden finanziell, Benzin- und Dieselfahrzeuge durch Elektroautos zu ersetzen. Die finanzielle Förderung erfolgt durch die finanzielle Beteiligung an der Ladesysteminfrastruktur, mit dynamischen Lastmanagement, für Elektrofahrzeuge bei privaten und geschäftlichen Mehrfach-Parkplatzanlagen.

3. Geltungsbereich, Dauer

Das Förderprogramm richtet sich an Kunden, die ihr Ladesystem am Verteilnetz der ibk angeschlossen haben.

Das vorliegende Reglement «Förderprogramm» tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft und gilt bis längstens am 31. Dezember 2023. Förderbeiträge können bis spätestens am 31. Dezember 2023 beantragt werden (Datum des Poststempels).

Die Förderbeiträge werden in der Reihenfolge der eingehenden Gesuche gewährt. Pro Jahr darf das Gesamtbudget von CHF 70'000.- jedoch nicht überzogen werden. Ist das Jahresbudget für das laufende Jahr schon ausgeschöpft, kommt der/die Gesuchsteller/in auf Förderbeitrag auf eine Warteliste und erhält den Förderbeitrag im neuen Jahr ausbezahlt.

- Bei der Installation einer Ladeinfrastruktur auf Parkplatzanlagen, welche mit einem dynamischem Lastmanagement gesteuert wird, werden Förderbeiträge ausbezahlt:

für Anlagen mit bis 5 Elektroparkplätzen wird ein Beitrag von CHF 4'000.- ausbezahlt;

für Anlagen mit 6 bis 15 Elektroparkplätzen wird ein Beitrag von CHF 12'000.- ausbezahlt;

für Anlagen ab 16 Elektroparkplätzen wird ein Beitrag von CHF 18'000.- ausbezahlt.

Abgrenzung: Einzelne Ladestationen in Ein-, Reiheneinfamilien- und Gewerbehäuser wie auch auf öffentlichen Parkplätzen ohne dynamisches Lastmanagement und solche die bereits durch ein nationales oder regionales Förderprogramm unterstützt werden, sind nicht förderberechtigt.

Die Förderung von Elektroautos ist nicht Bestandteil dieses Reglements.

4. Bedingungen

4.1 Generelle Förderberechtigung

- Förderberechtigt sind nur Ladeinfrastrukturen in Tiefgaragen und oberflächigen Parkanlagen welche über ein dynamisches Lastmanagement gesteuert werden. Dynamische Lastmanagement helfen, den ungewollten Ausbau des Versorgungsnetzes niedrig zu halten, indem sie die Ladeleistung der angeschlossenen Autos individuell steuern und dem momentanen Strombezug im Objekt (Gebäude) anpassen. Das führt dazu, dass Hauszuleitungen im Normalfall nicht verstärkt werden müssen. Dies führt im einzelnen Projekt, aber auch insgesamt zu tieferen Netzkosten.
Der Empfänger des Förderbeitrags verpflichtet sich während 5 Jahren, die elektrische Energie für die Ladeinfrastruktur über die ibk einzudecken.

4.2 Allgemeine Bedingungen

- Pro Verknüpfungspunkt kann nur ein Förderbeitrag beantragt werden.
- Das Gesuch auf einen Förderbeitrag muss spätestens zusammen mit der Installationsanzeige bei der ibk eingetroffen sein.
- Das Gesuch auf Förderbeitrag muss wahrheitsgetreu, vollständig ausgefüllt und vom Gesuchsteller unterschrieben werden.
 - Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die gemachten Angaben richtig sind, das Reglement gelesen wurde und die Bedingungen akzeptiert werden.
 - Insbesondere wird bestätigt, dass die Ladeinfrastruktur mit Förderbeitrag im Verteilnetzgebiet der ibk installiert wird.
- Eine Veränderung des Formulars oder unvollständig ausgefüllte Formulare führen zur Abweisung des Gesuchs.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Änderungen des Förderbeitrages und der Bedingungen bleiben vorbehalten.
- Der Förderbeitrag wird erst
 - nach der schriftlichen Genehmigung des Gesuches und
 - der ordnungsgemässen Installation und Inbetriebsetzung der Ladeinfrastruktur und
 - der Einreichung der Fertigstellungsanzeige sowie der technischen Abnahme durch die ibk ausbezahlt.

5. Vorgehen

Die detaillierte Vorgehensweise im Förderprogramm finden Sie unter:

https://www.ibkloten.ch/oekologie/foerdermassnahme_e-ladestationen

Oder rufen Sie uns an, wenn Sie weitere Informationen zum Förderprogramm wünschen, wir beraten Sie gerne: 044 815 15 15 oder info@ibkloten.ch.

Erstellungsdatum: 4. September 2018

Disclaimer: Die Industrielle Betriebe Kloten AG investieren bis Ende 2023 den Betrag von CHF 350'000.- in den Umstieg zu stromgetriebenen Fahrzeugen und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zum sparsamen und nachhaltigen Umgang mit Energie. Sie unterstützen hierbei die Zielerreichung des Bundes im Rahmen der Energiestrategie 2050 sowie die energiepolitischen Ziele der Stadt Kloten.